

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal

Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan

des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal

für 2026
(ab 01.03.2026)

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorprüfungen und Wahlausschuss	4
I.	Vorprüfung der Gesuche über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland.....	4
II.	Entscheidung über Ablehnungsgesuche	4
III.	__Auslosung der Jugendschöff:innen zu den Sitzungen und die nach §§ 48, 49, 52-53 GVG insoweit erforderlichen Entscheidungen	4
IV.	Vorsitzende:r des Wahlausschusses gem. § 40 GVG und Richter:in i.S.V. §§ 39-58 GVG, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 4 JGG	4
B.	Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen:.....	4
I.	Streitige Zivilsachen, Aufgebote und selbstständige Beweisverfahren:	4
II.	Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Sachen betreffend die Zwangsversteigerung und –verwaltung von Grundstücken:.....	4
III.	Rechtshilfe.....	4
IV.	Abt. 43: Güterichter:in nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG.....	5
C.	Familiensachen und Vormundschaftssachen (ohne Betreuungssachen) einschließlich Rechtshilfe:.....	5
I.	Familiensachen:	5
II.	Beschwerden gegen Entscheidungen der Rechtspfleger:innen des Familiengerichts und des Vormundschaftsgerichts	5
D.	Strafsachen	5
I.	Strafsachen gegen Erwachsene.....	5
1.	Einzelrichter:in in Strafsachen und Verkehrsstrafsachen gegen Erwachsene	5
2.	Vorsitzende:r des Schöffengerichts	6
3.	Vorsitzende:r des erweiterten Schöffengerichts.....	6
4.	Bußgeldverfahren gegen Erwachsene (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe)	6
II.	Jugendsachen	6
1.	Sämtliche Ermahnungen und Anklageverfahren einschließlich und Jugendschutzsachen vor dem:der Jugendrichter:in.....	6
2.	Strafvollstreckung, soweit nicht die Zuständigkeit der Vollstreckungsleitung der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt gegeben ist	6
3.	Jugendrichter:in: und Jugendschöffengericht	6
4.	Vorermittlung und Rechtshilfe in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende, sowie Jugendschutzsachen	6
5.	Bußgeldverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe).....	6
E.	Freiwillige Gerichtsbarkeit	7
I.	Nachlasssachen (einschließlich Rechtshilfe)	7
II.	Betreuungssachen, Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG).....	7
III.	Für alle unaufschiebbaren Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen betreffend in einem Krankenhaus befindliche Personen sowie nach dem BremPolG und dem IfSG	7

IV.	In der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr Werktags	7
F.	Für alle übrigen Angelegenheiten, die nicht verteilt sind.....	8
G.	Allgemeine Bestimmungen	8
I.	Allgemeines:	8
1.	Die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet sich nach dem Nachnamen	8
2.	Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, und bei Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens.	8
3.	Spätere Namensänderungen, Parteiwechsel, Parteierweiterungen	8
II.	Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit.....	8
1.	Bei Gesellschaften, Firmen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen.....	8
2.	Bei mehreren Streitgenoss:innen oder Beteiligten.....	8
3.	Turnussystem in Zivilsachen:.....	8
III.	Familiensachen	9
1.	Ist die alphabetische Reihenfolge der Eingänge vorgesehen, richtet sich diese nach dem gemeinsamen Ehenamen der Beteiligten.	9
2.	Eingehende Familiensachen.....	9
3.	Alt-Familien:	11
4.	Überprüfungsverfahren:	11
5.	Notzuständigkeit:.....	12
IV.	Strafsachen	12
1.	Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des:der Beschuldigten.....	12
2.	die Zuständigkeit einer Abteilung.	12
3.	Bei Verfahren mit mehreren Beschuldigten.	12
4.	Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens	12
5.	Bei Zurückweisungen an eine andere Abteilung:.....	12
6.	Zuständig in Wiederaufnahmeverfahren	13
7.	Für Entscheidungen der Strafvollstreckung gemäß §§ 449 ff. StPO	13
8.	Für Entscheidungen gemäß §§ 61 a und 61 b JGG	13
H.	Vertretungsordnung	13
I.	Notdienst	13
1.	In geraden Kalenderwochen:	13
2.	In ungeraden Kalenderwochen:	13
3.	An Freitagen gemäß anliegender Liste	14
II.	Sollte der:die nach Ziffer H.I. zuständige Richter:in nicht zu erreichen sein	14
1.	Anlage: Notdienst an Freitagen 2026.....	14

A. Vorprüfungen und Wahlausschuss

- I. Vorprüfung der Gesuche über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland:..... RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Sittartz
b.d.V. RAG Tönjes
- II. Entscheidung über Ablehnungsgesuche:..... DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Tönjes
b.d.V. RAG Berlekamp
- III. _Auslosung der Jugendschöff:innen zu den Sitzungen und die nach §§ 48, 49, 52-53 GVG insoweit erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht in Ziffer IV abweichend geregelt:RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
- IV. Vorsitzende:r des Wahlausschusses gem. § 40 GVG und Richter:in i.S.V. §§ 39-58 GVG, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 4 JGG: DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Förster

B. Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen:

- I. Streitige Zivilsachen, Aufgebote und selbstständige Beweisverfahren:
- Abteilung 41RAG Dr. Dörig
b.d.V. RAG Reinke
b.d.V. RAG Berlekamp
b.d.V. RAG Tönjes
 - Abteilung 42 RAG Tönjes
b.d.V. RAG Dr. Dörig
b.d.V. RAG Berlekamp
b.d.V. RAG Reinke
 - Abteilung 43RAG Reinke
b.d.V. RAG Berlekamp
b.d.V. RAG Dr. Dörig
b.d.V. RAG Tönjes
 - Abteilung 44 (Verfahren gem. § 43 WEG)..... RAG Berlekamp
b.d.V. RAG Dr. Dörig
b.d.V. RAG Reinke
b.d.V. RAG Tönjes
 - Abteilung 45RAG Berlekamp
b.d.V. RAG Dr. Dörig
b.d.V. RAG Reinke
b.d.V. RAG Tönjes
 - Abteilung 47Richterin Lehmann
b.d.V. RAG Dr. Dörig
b.d.V. RAG Berlekamp
b.d.V. RAG Tönjes
- II. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Sachen betreffend die Zwangsversteigerung und –verwaltung von Grundstücken:

- Endziffern 1-3.....RAG Reinke
b.d.V. RAG Berlekamp
b.d.V. Richter in Lehmann
- Endziffern 4, 5.....Richter in Lehmann
b.d.V. RAG Dr. Dörig
b.d.V. RAG Berlekamp
- Endziffern 6-8.....RAG Dr. Dörig
b.d.V. Richter in Lehmann
b.d.V. RAG Berlekamp
- Endziffern 9,0.....RAG Berlekamp
b.d.V. Richter in Lehmann
b.d.V. RAG Reinke

III. Rechtshilfe Richter Thießen
b.d.v. RAG Berlekamp
b.d.V. RAG Reinke

IV. Abt. 46: Güterichter:in nach § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG:
RAG Berlekamp
RAG Tönjes
DirAG Dr. Florstedt

C. Familiensachen und Vormundschaftssachen (ohne Betreuungssachen) einschließlich Rechtshilfe:

I. Familiensachen:

- Abteilung 71a..... RAG Tönjes
b.d.V. RAG Sittartz
b.d.V. RAG Otterstedt
- Abteilung 71b..... RAG Sittartz
b.d.V. RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Tönjes
- Abteilung 72..... RAG Sittartz
b.d.V. RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Tönjes
- Abteilung 76..... RAG Otterstedt
Endziffern 1- 6 b.d.V. RAG Tönjes
b.d.V. RAG Sittartz

II. Beschwerden gegen Entscheidungen der Rechtspfleger:innen des Familiengerichts und des Vormundschaftsgerichts

- ungerade Endziffer RAG Sittartz
b.d.V. RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Tönjes
- gerade Endziffer RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Tönjes
b.d.V. RAG Sittartz

D. Strafsachen

I. Strafsachen gegen Erwachsene

1. Einzelrichter:in in Strafsachen und Verkehrsstrafsachen gegen Erwachsene (einschließlich Vorermittlung, Rechtshilfe und Bewährungsaufsicht, soweit diese nicht auf einer Entscheidung des Gerichts gem. Ziffer D. I. 1., 2. und 3. oder D. II. beruht):

- Verfahren der Buchstaben A – L: Abt. 32 RAG Schmidt
b.d.V. RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
- Verfahren der Buchstaben S – U: Abt. 33..... DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Schmidt
b.d.V. RAG Förster
- Verfahren der Buchstaben M – R, V- Z: Abt. 34 RAG Schmidt
b.d.V. RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt

2. Vorsitzende:r des Schöffengerichts (einschließlich Bewährungsaufsicht, soweit diese auf einer Entscheidung des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal – Schöffengericht – beruht):

- Verfahren der Buchstaben A – Z: Abt. 33 DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Schmidt
b.d.V. RAG Förster

3. Vorsitzende:r des erweiterten Schöffengerichts:

- Verfahren der Buchstaben A – Z: Abt. 33 DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Schmidt
b.d.V. RAG Förster

Zweite:r zugezogene:r Richter:in
(Vertretung des Vorsitzes geht vor)RAG Förster

Vertreter:in des Vorsitzes RAG Schmidt

4. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe)

- Verfahren der Buchstaben A – Z: Abt. 32 RAG Berlekamp
b.d.V. RAG Förster
b.d.V. RAG Tönjes
b.d.V. Richterin Lehmann

II. Jugendsachen

1. Sämtliche Ermahnungen und Anklageverfahren einschließlich und Jugendschutzsachen vor dem:der Jugendrichter:in: Abt. 31RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Schmidt

2. Strafvollstreckung, soweit nicht die Zuständigkeit der Vollstreckungsleitung der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt gegeben ist; sowie Bewährungsaufsicht über eine zugrundeliegende Freiheitsstrafe, soweit diese auf einer Entscheidung des Gerichts gem. Ziffer. D. II. 1. 3 oder 4 beruht): Abt. 31RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Schmidt
3. Jugendrichter:in: und Jugendschöffengericht: Abt. 31RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Schmidt
4. Vorermittlung und Rechtshilfe in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende, sowie Jugendschutzsachen: Abt. 31RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Schmidt
5. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe): Abt. 31RAG Förster
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
b.d.V. RAG Schmidt

E. Freiwillige Gerichtsbarkeit

- I. Nachlasssachen (einschließlich Rechtshilfe)
für alle ab dem 01.06.2025 eingegangenen Verfahren RAG Sittartz
b.d.V. RAG Reinke
für alle bis zum 31.05.2025 eingegangenen Verfahren RAG Reinke
b.d.V. RAG Sittartz
- II. Betreuungssachen, Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) (jeweils einschließlich Rechtshilfe und Freiheitsentziehungssachen, soweit sie nicht unter E.III. fallen)
 - Verfahren der Buchstaben A – F, W – ZW:.....Richterin Lehmann
b.d.V. Richter Thießen
b.d.V. RAG Dr. Dörig
 - Verfahren der Buchstaben G – R, :..... Richter Thießen
b.d.V. Richterin Lehmann
b.d.V. RAG Dr. Dörig
 - Verfahren der Buchstaben S – V:RAG Dr. Dörig
b.d.V. Richter Thießen
b.d.V. Richterin Lehmann

III. Für alle unaufschiebbaren Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen betreffend in einem Krankenhaus befindliche Personen sowie nach dem BremPolG und dem IfSG richtet sich die Zuständigkeit nach der folgenden Regelung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuständigkeit ist die Eingangszeit auf der Geschäftsstelle des Gerichts bzw. für die Verlängerung das Bedürfnis der Entscheidung:

- montags: RAG Dr. Dörig
b.d.V. Richter Thießen
- dienstags: Richter Thießen
b.d.V. RAG Dörig
- mittwochs: Richterin Lehmann
b.d.V. Richter Thießen
- donnerstags: Richter Thießen
b.d.V. Richterin Lehmann
- freitags (ungerade Kalenderwochen): RAG Dr. Dörig
b.d.V. Richterin Lehmann
- freitags (gerade Kalenderwochen): Richterin Lehmann
b.d.V. RAG Dr. Dörig

IV. In der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr Werktags erfolgt der richterliche Bereitschaftsdienst für die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Fixierungen durch: RAG Sittartz
b.d.V. RAG Dr. Dörig
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt

F. Für alle übrigen Angelegenheiten, die nicht verteilt sind: Richter Thießen
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt

G. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines:

1. Die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet sich nach dem Nachnamen der Antragsgegner:innen, Beklagten, Angeklagten, Beschuldigten usw., bei Verfahren ohne Parteistellung nach dem Namen des Beteiligten.
2. Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, und bei Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens ist das erste groß geschriebene Wort (z. B. „Freiherr“) maßgebend. Zum Namen gehörende Präpositionen (z. B. „von“, „de“), Artikel (z. B. „La“) und Vorsilben (z. B. „El“, „Al“, „Ben“) bleiben außer Betracht.
3. Maßgebend ist der richtige Name bei Eingang der Sache bei Gericht. Spätere Namensänderungen, Parteiwechsel, Parteierweiterungen und Abtrennungen ändern die Zuständigkeit nicht.

II. Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit

1. Bei Gesellschaften, Firmen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen ist der im Namen enthaltene erste Familienname maßgebend, wenn dieser fehlt, das erste einem Artikel folgende Wort oder der erste Buchstabe.
2. Bei mehreren Streitgenoss:innen oder Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Alphabet nach dem ersten Namen, bei Namensgleichheit nach dem Alphabet nach dem ersten Vornamen.

3. Turnussystem in Zivilsachen:

Streitige Zivilsachen, Aufgebote und selbstständige Beweisverfahren werden nach dem Turnussystem wie folgt verteilt:

- a) Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in chronologischer Reihenfolge nach Maßgabe ihres Eingangszeitpunktes. Maßgeblich für den Eingangszeitpunkt sind der Zeitstempel des Transfervermerks und die Zugriffsmöglichkeit der Eingangsgeschäftsstelle.

Vom Turnus ausgenommen sind die eingehenden Verfahren gemäß § 43 WEG, die der Abteilung 44 zugewiesen sind.

- b) Die Sachen werden in fort- und umlaufender Reihenfolge wie folgt verteilt:

- 6 Sachen in die Abt. 41
- 2 Sachen in die Abt. 42
- 6 Sachen in die Abt. 43
- 5 Sachen in die Abt. 45
- 3 Sachen in die Abt. 47

Zum Stichtag 01.03.2026 wechseln alle Verfahren der Abteilung 41 mit den Endziffern 8 bis 0 in die Abteilung 47.

c) Eilsachen, insbesondere einstweilige Verfügungen und Arreste, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs sofort der Abteilung zugeteilt, die nach Ziffer 3.b) für die nächste im Turnus zuzuteilende Sache zuständig wäre. Bei der nächsten Verteilung entsprechend Ziffer 3.b) wird die Sache entsprechend berücksichtigt.

d) Als neue Sachen zu behandeln sind Verfahren, in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremen-Blumenthal als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage nicht durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal erfolgte.

e) Nicht als neue Sachen zu behandeln sind Verfahren,

- die nach den Vorschriften der Aktenordnung als abgeschlossen gelten, aber weiterbetrieben werden,
- die nach einer Verweisung unter Ablehnung der Übernahme zum Amtsgericht Bremen-Blumenthal zurückverwiesen werden,
- in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremen-Blumenthal als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal erfolgte,
- die vom Landgericht aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels zurückverwiesen werden.

III. Familiensachen

1. Eingänge über das elektronische Gerichtspostfach (elektronische Eingänge) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs zugeteilt, wie es sich aus dem Transfervermerk ergibt.

2. Andere Eingänge werden an Diensttagen um 11:00:00 Uhr zugeteilt. Ihre Reihenfolge untereinander bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge. Diese richtet sich nach dem gemeinsamen Ehenamen der Beteiligten (ohne Zusätze entsprechend § 1355 Abs. 4 BGB). Haben die Beteiligten keinen gemeinsamen Ehenamen, ist der Familienname des:der Antragsgegner:in maßgebend. Bei Verfahren mit mehreren Antragsgegner:innen ist der dem Alphabet nach erste Familienname maßgebend. Bei Verfahren ohne Antragsgegner:innen ist der Familienname des ältesten minderjährigen Kindes maßgebend, in Kindschaftssachen immer der Familienname des ältesten beteiligten minderjährigen Kindes. Sind bei Verfahren ohne Antragsgegner:innen keine Kinder bekannt, ist der Familienname des:der Antragsteller:in und bei mehreren Antragsteller:innen der dem Alphabet nach erste Familienname maßgebend.

3. Eingänge, die auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung (auf Antrag oder von Amts wegen) gerichtet sind, werden in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung (nach §§ 1666, 1632 Abs.1, 1632 Abs. 4 BGB, § 42 SGB VIII und § 1684 Abs. 4 BGB, soweit ein Ausreiseverbot beantragt wird), in Unterbringungsverfahren (nach § 1631b BGB, PsychKG), in Verfahren nach dem GewSchG und in Verfahren nach § 1361b BGB der bei Fortsetzung des Turnus, bzw. aufgrund der Alt-Verfahren-Anknüpfung zuständigen Abteilung bereits in dem Zeitpunkt zugewiesen, in dem das entsprechende Schriftstück der Geschäftsstelle des Familiengerichts zur Kenntnis gelangt. Liegen in dem Zeitpunkt mehrere derartige Eingänge vor, erfolgt die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge.

4. Die Zuteilung der eingehenden Familiensachen erfolgt in fort- und umlaufender Reihenfolge nach dem Turnussystem abwechselnd auf die Abteilungen 71a, 72 und 76 wie folgt (leeres Feld = Zuteilung):

8 Sachen in die Abteilung 71a
5 Sachen in die Abteilung 72
10 Sachen in die Abteilung 76

Die Abteilung 76 erhält zum 01.01.2026 30 Bonuspunkte. Es beginnt die Abteilung, die bei Fortsetzung des Turnus aus dem Vorjahr als nächste zu berücksichtigen wäre.

5. Alt-Familien:

Wenn ein Verfahren sich gegen Personen richtet oder Personen betrifft, gegen die oder gegen deren Familienmitglieder (Ehegatten, Eltern, Elternteile und deren gemeinsame Kinder sowie Großeltern) innerhalb von zwei Jahren vor Eingang des Verfahrens bereits ein Verfahren beim Familiengericht anhängig war oder bei Eingang noch anhängig ist (Alt-Familie), wird die Abteilung zuständig, bei der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache anhängig geworden war oder noch anhängig ist. Maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. die Erledigung nach der Zählkartenordnung. Diese Eingänge werden im allgemeinen Turnus als Gutschrift berücksichtigt. Gutschriften, die nach dieser Regelung der Abteilung 71b zu Gute kommen würden, erfolgen zugunsten der Abteilung 72. Ein Bezug zur Alt-Familie liegt nicht vor, wenn auch nur eine der beteiligten Personen nicht zur Alt-Familie gehört. Der Bezug ist dagegen vorhanden, wenn sämtliche am Verfahren beteiligten natürlichen Personen der Alt-Familie angehören, auch wenn sie ihren Namen geändert haben.

Abweichend zu der vorstehenden Regelung wird in Verfahren nach § 151 Nrn. 1 – 3 FamFG auch ohne einen Bezug zur Alt-Familie die Abteilung zuständig, bei der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache nach § 151 Nrn. 1 – 3 FamFG aktuell anhängig ist, wenn minderjährige Kinder desselben Elternteils betroffen sind. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren im allgemeinen Turnus zugeteilt.

6. Überprüfungsverfahren:

Für die Überprüfung gemäß § 166 Abs. 2 FamFG ist die Abteilung zuständig, welche die letzte Entscheidung betreffend die Regelung der elterlichen Sorge gefällt hat. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren im allgemeinen Turnus zugeteilt.

Abgaben innerhalb des Gerichts werden nach Übernahme im Turnus als Eingang gerechnet.

Ist eine Zuteilung im Turnussystem fehlerhaft erfolgt, so ist das Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben, ohne dass sich die Zuständigkeiten infolge nachfolgender Eintragungen ändern.

7. Soweit die Zuweisung eines Verfahrens in eine Abteilung nach dem Turnus aus personellen oder technischen Gründen nicht möglich ist, besteht bis zu der Eintragung des Verfahrens folgende Notzuständigkeit:

- Im Januar, März und Juli des Jahres Abt. 71a
- Im Mai, September und November des Jahres Abt. 72
- Im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember des Jahres Abt. 76

IV. Strafsachen

1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des:der Beschuldigten. Bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Geschädigten oder – wenn ein solcher fehlt – nach dem Buchstaben „U“.

2. Für die Zuständigkeit einer Abteilung (bei Eingang einer Sache) sind die in der Anklage- oder Antragsschrift genannten Zuständigkeitsvoraussetzungen maßgebend.

3. Bei Verfahren mit mehreren Beschuldigten ist der:die Richter:in zuständig, der:die für die Mehrheit der beschuldigten Personen zuständig wäre. Bei Zahlengleichheit richtet sich die Zuständigkeit nach den ältesten Beschuldigten.

Diese Grundsätze gelten auch bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, die nicht in einer Anklage- oder Antragsschrift aufgeführt sind.

4. Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, zum Erlass eines Strafbefehls oder – wo beides in Betracht kommt – bis zur ersten sachbezogenen Verfügung ist das Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben, wenn die die Zuständigkeit begründenden Umstände falsch waren.

5. Bei Zurückweisungen an eine andere Abteilung gemäß § 354 Abs. 2 StPO gilt folgende Zuständigkeit:

Entscheidung im ersten Rechtszug durch:	Zuständig nach Zurückweisung:
Abt. 31	Abt. 32
Abt. 32	Abt. 33
Abt. 33	Abt. 31
Abt. 34	Abt. 33

6. Zuständig in Wiederaufnahmeverfahren betreffend Urteile des Amtsgerichts Bremen, die gemäß § 140 a GVG beim hiesigen Amtsgericht durchzuführen sind, ist jeweils der:diejenige Richter:in zuständig, in dessen:deren Dezernat die Sache nach dieser Geschäftsverteilung für Strafsachen zu bearbeiten ist.

7. Für Entscheidungen der Strafvollstreckung gemäß §§ 449 ff. StPO

- aus Urteilen der Strafrichter:innen oder des Schöffengerichts ist der:die Strafrichter:in gemäß D.I.1. des Geschäftsverteilungsplans zuständig.
- aus Urteilen der Jugendrichter:innen ist der:die Jugendrichter:in gemäß D.II.1. bzw. D.II.2., aus Urteilen des Jugendschöffengerichts der Vorsitz des Jugendschöffengerichts zuständig.

8. Für Entscheidungen gemäß §§ 61 a und 61 b JGG bleibt der:diejenige Richter:in zuständig, der:die eine Entscheidung nach § 61 JGG getroffen hat.

H. Vertretungsordnung

I. Notdienst

Sind an Werktagen die zuständigen Dezernent:innen oder deren Vertreter:innen nicht alsbald erreichbar, treten für Eilsachen als Richter:in bis 17.00 Uhr ein:

1. In geraden Kalenderwochen:

- montags: RAG Tönjes
b.d.V. RAG Dr. Dörig
- dienstags:..... RAG Otterstedt
b.d.V. RAG Tönjes
- mittwochs:RAG Berlekamp
b.d.V. RAG Schmidt
- donnerstags: RAG Schmidt
b.d.V. RAG Berlekamp

2. In ungeraden Kalenderwochen:

- montags:RAG Dr. Dörig
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
- dienstags:.....Richterin Lehmann
b.d.V. DirAG Dr. Florstedt
- mittwochs:RAG Berlekamp
b.d.V. Richterin Lehmann
- donnerstags: Richter Thießen
b.d.V. RAG Otterstedt

3. An Freitagen gemäß anliegender Liste

II. Sollte der:die nach Ziffer H.I. zuständige Richter:in nicht zu erreichen sein, tritt an diese Stelle der:die im Alphabet nachfolgende und erreichbare Richter:in.

Bremen-Blumenthal, den 6.02.2026

gez. Dr. Florstedt gez. Otterstedt gez. Berlekamp

gez. Tönjes gez. Förster

1. Anlage:
Notdienst an Freitagen 2026

Datum	Richter:in	Datum	Richter:in
		31.07.	Thießen
		07.08.	Tönjes
16.01.	Dr. Florstedt	14.08.	Dr. Florstedt
23.01.	Förster	21.08.	Dr. Dörig
30.01.	Dr. Florstedt	04.09.	Dr. Florstedt
06.02.	Otterstedt	11.09.	Förster
13.02.	Reinke	18.09.	Lehmann
20.02.	Schmidt	25.09.	Otterstedt
27.02.	Dr. Dörig	02.10.	Reinke
06.03.	Tönjes	09.10.	Schmidt

13.03.	Dr. Florstedt	16.10.	Thießen
20.03.	Dr. Dörig	23.10.	Tönjes
27.03.	Dr. Dörig	30.10.	Dr. Florstedt
10.04.	Förster	06.11.	Dr. Dörig
17.04.	Lehmann	13.11.	Dr. Florstedt
24.04.	Otterstedt	20.11.	Förster
08.05.	Reinke	27.11.	Lehmann
15.05.	Schmidt	04.12.	Otterstedt
22.05.	Thießen	11.12.	Reinke
29.05.	Tönjes	18.12.	Schmidt
19.06.	Dr. Florstedt		
26.06.	Förster		
03.07.	Lehmann		
10.07.	Otterstedt		
17.07.	Reinke		
24.07.	Schmidt		